Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1935	Nr. 8
Lag	Inhalt	Seite
1. 2. 35	Erlaß des Führers und Reichstanzlers über die Ernennung und Entlassung Landesbeamten	
1. 2. 35	Erlaß des Führers und Reichstanzlers über die Ernennung und Entlassung Reichsbeamten	
1, 2, 35	Erlag des Führers und Reichstanzlers über die Ausübung des Enadenrecht	§ 74
30. 1. 35	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung der Befugnisse Reichsstatthalters in Preußen	
28. 1. 35	Berordnung über die Anlegung von Dampftesseln	75
28. 1. 35	Berordnung zur Durchführung bes § 1 Rr. 3 Abf. c der Allgemeinen Polizeili Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und des Rr. 3 Abf. e der Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anleg	§ 1 ung
	von Schiffsbampfteffeln (Niederdruckdampfteffelverordnung)	76

Erlaß des Führers und Reichstanzlers über die Ernennung und Entlassung ber Landesbeamten. 80m 1. Februar 1985.

Auf Grund des § 7 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) in Verbindung mit dem Gesetz über den Reuausbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und dem Gesetz über das Staatsoverhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) bestimme ich unter Aushebung des Erlasses des Reichspräsidenten vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) was folgt:

- I. Ich behalte mir vor die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Plansiellen derjenigen Länderbesoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A20 und auswärts entsprechen.
 - Die Vorschläge werden vorgelegt

für Preußen vom Ministerpräsidenten,

für die übrigen Länder im Bereich der allgemeinen und inneren Landesverwaltung vom Reichsminister des Innern, sonst von den zuständigen Reichsministern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsäten über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vor der Borlage an mich die Justimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen einzuholen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich zur Ernennung

- a) der Oberpräsidenten und ihrer allgemeinen Bertreter,
- b) der Regierungspräsidenten, Kreishauptleute, Landeskommissäre und ihrer allgemeinen Bertreter,
- c) der Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen,
- d) ber Landräte, Bezirksoberamtmanner, Umtshauptleute, Kreisdirektoren (Borstände ber Behörden ber unteren Staatsverwaltung).
- II. Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Landesbeamten

für Preußen auf ben Ministerpräsibenten, ber ermächtigt ist, sie weiter zu übertragen, für die übrigen Länder im Bereich der allgemeinen und inneren Landesverwaltung dem Reichsminister des Innern, sonst den zuständigen Reichsministern.

Bei Abweichung von ben Reichsgrundfähen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Die Reichsminister können die Ausübung bes Rechts zur Ernennung und Entlassung bieser Beamten mit Zustimmung des Reichsministers des Innern auf die Reichsstatthalter übertragen, die ihrerseits zur Weiterübertragung ermächtigt sind.

Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der personlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vor.

- III. Die Ernennung und Entlassung ber mittelbaren Landesbeamten richtet sich nach ben geltenden Borschriften.
- IV. Ausführungs- und Abergangsbestimmungen erlassen die Reichsminister bes Innern und der Finanzen.

Berlin, ben 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister bes Innern Frid

Erlaß bes Führers und Reichstanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten. Bom 1. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzt. I S. 747) bestimme ich unter Ausbedung der Berordnungen über die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten vom 14. Juni 1922 (Reichsgesetzt. I S. 577), 6. Juli 1928 (Reichsgesetzt. I S. 196) und 18. August 1934 (Reichsgesetzt. I S. 785) was folgt:

- I. Ich behalte mir vor die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und auswärts. Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vor der Borlage an mich die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen einzuholen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich zur Ernennung der Polizeipräsidenten, der Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Landräte (Bezirksoberamtmänner) des Saarlandes.
- II. Ich übertrage die Ausübung des mir zusiehenben Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichsbeamten den Leitern der Obersten Reichsbehörden, die ihre Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen können.

Bei Abweichung von den Reichsgrundschen über Einstellung, Unstellung und Beförderung ift die Justimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erforderlich

Innern und der Finanzen erforderlich. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vor.

III. Ausführungs. und Abergangsbestimmungen erlassen die Reichsminister bes Innern und der Finanzen.

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichstanzler Abolf hitler

Der Reichsminister bes Innern Frid

Erlaß des Führers und Reichstanzlers über die Ausübung des Gnavenrechts. Bom 1. Februar 1935.

Auf Grund bes § 8 bes Reichsstatthaltergesetes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesethl. I S. 65) bestimme ich über die Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen und Dienststrafsachen unter Aussebung der Erlasse vom 3. und 7. Februar, 21. März, 16. April und 24. Oktober 1934 (Reichsgesethl. I S. 82, 87, 211, 338, 1069) was folgt:

I. Ich behalte mir bor

- 1. die Entschließung über die Ausübung des Begnadigungsrechts
 - a) bei Todesftrafen,
 - b) bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats,
 - c) bei Strafen gegen Solbaten und Wehrmachtsbeamte, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erkannt ist,
 - d) bei anderen Strafen, wenn ich ben Vorbehalt allgemein ober im Einzelfall ausspreche,
- 2. die Niederschlagung von Strafverfahren, die zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, und von Dienststrafverfahren, die bei Dienststrafgerichten bereits anhängig sind.
- II. Im übrigen übertrage ich mit dem Rechte ber Weiterübertragung die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen:
 - 1. für die zur Justandigkeit der Gerichte gehörigen Sachen, soweit es sich nicht um die nachstehend genannten Fälle handelt, dem Reichsminister der Justig,
 - 2. für die zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Sachen einschließlich der Strafen, die gegen Soldaten und Wehrmachtsbeamte vor dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung von allgemeinen Gerichten verhängt worden sind, dem Reichswehrminister,
 - 3. für Steuerzuwiderhandlungen (einschließlich Pollzuwiderhandlungen), für Zuwiderhandlungen gegen Finanzmonopole und für Zuwiderhandlungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote dem Reichsminister der Finanzen,
 - 4. für Strafen, die durch rechtsfräftige Berfügung der Polizei- oder anderer Verwaltungsbehörden verhängt sind, den Reichsministern, die die Dienstaufsicht über diese Behörden führen,
 - 5. für Ordnungsstrafen ben Reichsministern, au beren Geschäftsbereich die Stellen gehören, die die Ordnungsstrafen verhängt haben,